

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin  
**Band:** 44 (1918)  
**Heft:** 24

**Artikel:** Der Kino und die Luxussteuern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-451438>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Kino und die Lurussteuern

Es ist eine unbestreitbare Tatsache: man kann auch leben, ohne den Kino zu besuchen. Aber ebenso unbefriedigbar ist es, daß der moderne Mensch sich die Errungenschaften der kinematographischen Industrie und der Kunst des rotierenden Bildes nicht nur aus dem Gefühl heraus nutzbar macht, das Kinotheater bedeute für ihn einen Lurus, sondern auch aus der Neuerung heraus, daß ihm der Kino der reichste und genaueste Berichterstatter über die Ereignisse auf dem weiten Erdenrund sowohl als namentlich über die Geschehnisse auf dem Gebiete zahlreicher technischer und anderer Wissenschaften ist.

Als daher vor einem Jahre etwa oder noch früher der Ruf nach Lurussteuern erging, da freuten sich gar viele Kreise darüber, daß es nun den Kinematographen an den Kragen gehen sollte, die natürlich in erster Linie als Lurus-Institute an die Reihe kommen sollten. Daß dem so war, zeigte sich deutlich an dem Verfahren der St. Galler Behörden. Im Juni 1917 hatte der st. gallische Regierungsrat die Gemeinden zur Erhebung einer Vergnügungssteuer ermächtigt, worauf der Gemeinderat von St.

Gallen eine Verordnung über die Besteuerung öffentlicher Veranstaltungen erließ, die in Form eines Zuschlages zum Eintrittspreis erfolgen sollte. Die Steuer wurde je nach der Art der Vergnügungslokale abgestuft und betrug für die Kinematographentheater nach Maßgabe des Eintrittspreises 20 bis 33 % dieses.

Drei Kinobesitzer von St. Gallen suchten zunächst vom Regierungsrat die Aufhebung oder Abänderung dieser Steuer zu erlangen. Als ihr Begehr abgewiesen wurde, gelangten sie mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht, indem sie geltend machten, die Steuer mache ihnen die Ausübung ihres Gewerbebetriebes geradezu unmöglich und verstoße somit gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts ging bei der Beurteilung dieses Reklusses davon aus, daß die gegenwärtigen Verhältnisse eine besondere Besteuerung der Vergnügungsunternehmungen gerechtfertigt erscheinen lassen; andererseits wäre gänzliches Verbot jöcher Unternehmungen nicht haltbar, und ebenso wenig dürfte deren Betrieb durch übermäßige Besteuerung unrentabel gestaltet und damit indirekt verunmöglicht werden. Nun fehle aller-

dings im vorliegenden Falle der Nachweis, daß die Steuer prohibitiv wirke; denn die Rekurrenten bekränkten sich darauf, einen starken Einnahmenrückgang nachzuweisen, ohne über die Rendite ihrer Unternehmungen und deren anderweitige Steuerbelastung Angaben zu machen.

Dagegen verlegt die St. Galler Verordnung zweifellos den Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbezogenen, der sich aus demjenigen der Gewerbefreiheit ergibt. Wie das Bundesgericht in seinem Entschluß vom 11. November 1917 in Sachen Karg und Konsorten gegen den Kanton Luzern ausgeführt hat, gehören die Kinematographen derselben Gewerbeart an, wie andere Vergnügungsstablissements, dürfen also nicht stärker besteuert werden als diese. Gegen diese Forderung verstoßt aber die Verordnung, indem sie Theater, Panoramen und Marionettentheater weniger stark belastet als Kinounternehmungen. Aus diesem Grunde wurden Art. 3, Ziffer 1a, und Art. 4, Ziffer 1a der städtischen Verordnung als verfassungswidrig aufgehoben; der Gemeinderat von St. Gallen wird dazu angehalten, dafür zu sorgen, daß die Kinematographen keiner höheren Steuer unterworfen werden als andere Vergnügungsstablissements.

## Specks Palast-Theater

Kaspar-Escherhaus, bei der Bahnhofbrücke

Vom 13. bis inkl. 16. Juni 1918:  
Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag  
7 Uhr 7 Uhr 7 Uhr 2-11 Uhr

### Der seltsame Schirm

Ein lustig, listig Stück des  
JOE DEEBS

4 Akte mit MAX LANDA in der Hauptrolle. 4 Akte

### Eine Mission der Schweiz

nach den Ver-  
einigten Staaten.  
Als Einlage: jeweils am Schlusse der Abendvorstellung:  
Auf grosses Verlangen prolongiert!

Die schöne Gräfin Langeois  
mit Lydia Borelli.

Der grösste bis jetzt erschienene Kunstmil.

Kassa-Eröffnung 6½ Uhr. Sonntag 11½ Uhr.

### Original-

## Lesemappen des „Nebelspalter“

(in Leinen mit Golddruck) aufgelegt  
Preis per Stück drei Franken

• U •

Zu beziehen vom Verlag des „Nebelspalter“  
(Jean Frey) in Zürich gegen Voreinsendung  
des Betrages oder per Nachnahme.

## Grand Cinema Lichtbühne

Badenerstrasse 18 .. Teleph. Selna 5948

Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
7-11	7-11	7-11	2-11 Uhr
4 Akte	Meister-Detektiv	4 Akte	

### STUART WEBBS

in seinem 19. Erlebnisse

### Die Diamantenstiftung!!

Die Diamanten der Gräfin Wittkowska. Ein geheimnisvolles Verbrechen. Webbs wird verhaftet. Unter furchtbarem Verdachte. Webbs Flucht. Eine grosse Enttäuschung. Webbs an der Arbeit. Auf der Spur. Der Trumpf.

5 Akte	Aus der Glanzserie „Blue Bird“	5 Akte
--------	--------------------------------	--------

### Die Abenteuer eines Weltmannes

Ein Abenteuer- und Gesellschafts-Drama aus den höchsten Aristokratenkreisen.

Eigene Hauskapelle.

## Eden-Lichtspiele

Rennweg 18 — Telephon Selna 5767

Erstklassige Musikbegleitung

Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
7-11 Uhr	7-11 Uhr	7-11 Uhr	2-11 Uhr

### Im Angesicht des Todes

Sensationsdrama in fünf Akten.

Noch nie wurde ein Film so packend, mit so viel Momenten atemloser Spannung und realistischer Darstellung ausgestattet, wie dieses in seiner Art einzig dastehende Werk.

### Ham als Tapezierer

Glänzender Humor.

## Olympia - Kino

Bahnhofstr. 51 Mercatorium Eing. Pelikanstr.

Ab Samstag den 15. bis inkl. Dienstag den 18. Juni	5 Akte!	5 Akte!
----------------------------------------------------	---------	---------

### LA BOHÈME

(Das Zigeunerleben)

bearbeitet nach dem unsterblichen Meisterwerk von

HENRY MURGER

Ein Roman voll Poesie und Kunst in fünf Akten. Grossartig und einzig in seiner Art, voll Spannung, Rührung und interessantesten Handlung. Reich an Ausstattung. Erhaben über alle Kritik.

In dem Studenten-Quartier von MONTMARTRE herrschte das Zigeunerleben ...

3 Akte	3 Akte
--------	--------

### Papa Schlaumeyer

Erstklassiges Franz Hofer-Lustspiel.

für

## Theater - Gesellschaften Gesang - Vereine etc.

## Plakate und Programme

in hübscher Ausstattung  
besorgt prompt und billig

Buchdruckerei Jean Frey  
Zürich, Dianastrasse 5 und 7.